

Satzung „Planungsverband Saale-Dreieck“

Präambel

Die Städte Calbe (Saale) und Barby haben sich gemäß der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) vom.....und des Stadtrates der Stadt Barby vom.....zu einem Planungsverbandes nach § 205 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung zusammengeschlossen.

Aufgrund dessen beschließt der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am.....und der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am.....nachstehende Verbandssatzung für den „Planungsverband Saale-Dreieck“:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Saale-Dreieck“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz am Dienstsitz des amtierenden Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Calbe (Saale) und
- die Stadt Barby.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Zum Verbandsgebiet gehören:

- (a) im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Schwarz, Flur 3, Flurstücke 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/10; 1/11; 1/12; 1/13; 1/14; 1/15; 1/16; 36/3; 36/5; 61/1; 190/54; 194/60
- (b) und im Gebiet der Stadt Barby nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Groß Rosenberg Flur 29, Flurstücke 33, 34, 35, 500 und eine Teilfläche aus 501 der Gemarkung Groß Rosenberg-Sachsendorf Flur 19, Flurstücke 8/3, 9/3, 10/1, 10/2, 10/4, 11/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, dieser ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Verbandsgebiet unverzüglich anzupassen, sofern sich dieses Erfordernis im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitplanung ergibt.

§ 4

Aufgaben und Wirkungsbereich des Verbandes

(1) Der Planungsverband überplant das Verbandsgebiet und nimmt insoweit die den Mitgliedern obliegenden Aufgaben gemäß Baugesetzbuch wahr.

(2) Vom Planungsverband werden hierzu für den Bereich des Verbandsgebietes insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übernommen:

- a) die vorbereitende Bauleitplanung gemäß §§ 5 – 7 BauGB (Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes);
- b) die verbindliche Bauleitplanung gemäß §§ 8 - 13 BauGB (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen)
- c) die Sicherung der Bauleitplanung gemäß §§ 14 - 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen)
- d) die Regelung zur baulichen und sonstigen Nutzung gemäß §§ 31 und 33 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
- e) die zum Vollzug eines Bebauungsplanes notwendigen bodenordnenden Maßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB (Umlegung und vereinfachte Umlegung)
- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß §§ 11 und 127 BauGB

soweit diese Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden des Planungsverbandes sind.

(3) Dem Planungsverband können weitere Aufgaben nach § 205 Abs.4 BauGB übertragen werden.

(4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder. Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß zu unterrichten.

(5) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte an:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Calbe (Saale) und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung
 - b) der Bürgermeister der Stadt Barby und zwei weitere Vertreter der Stadt, davon ein Vertreter aus dem Stadtrat und ein Vertreter aus der Stadtverwaltung
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter.
- (3) Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Verbandsräte können die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode gewählt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - a) die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben
 - b) die Änderung der Verbandssatzung
 - c) die Geschäftsordnung

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.